

Jati EDD-H+

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV

Ausgabedatum: 18.09.2020

zum EU-SDS:

Ausgabedatum: 06.11.2019

Überarbeitungsdatum: -

Überarbeitungsdatum: 27.03.2020

Version: 1.0

Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Handelsname : Jati EDD-H+
Verwendungszweck : Desinfektionsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Faserplast AG
Sonnmattstrasse 6-8
CH-9532 Rickenbach
T +41 (0) 71 929 29 29 - F +41 (0)71 929 29 19
info@faserplast.ch – www.faserplast.ch

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 CH-8032 Zürich	145 (24h, Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid
Schweiz	MAK-Wert (mg/m ³)	1,4 mg/m ³
Schweiz	MAK-Wert (ppm)	1 ppm
Schweiz	KZG-Wert (mg/m ³)	2,8 mg/m ³
Schweiz	KZG-Wert (ppm)	2 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	SSc
(+)-Weinsäure (87-69-4)		
Schweiz	Lokale Bezeichnung	(+)-Weinsäure
Schweiz	MAK-Wert (mg/m ³)	2 e mg/m ³
Schweiz	KZG-Wert (mg/m ³)	4 e mg/m ³
Schweiz	Anmerkung (CH)	SSc

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

VeVA-Code: Die VeVA-Abfallschlüssel sind nicht produkt- sondern herkunftsbezogen. Der Hersteller kann daher für die Produkte, die in unterschiedlichen Branchen Anwendung finden, keinen Abfallschlüssel angeben. Die aufgeführten Schlüssel sind als Empfehlung für den Anwender zu verstehen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Wassergefährdungsklasse : Klasse A (Einstufung gemäß Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten, Stand: 1. Januar 2019)
Lagerklasse : LK 5 (Einstufung gemäß Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Jati EDD-H+

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Desinfektionsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

JATI GmbH
Merklinghauser Str. 8
59969 Hallenberg - Deutschland
T +49 (0)2984 93493 0 - F +49 (0)2984 93493 29
info@jatiproducs.de - www.jatiproducs.de

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, T +49 (0)531 8011078 0, sds@dlac-gmbh.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf München TU München, Klinikum rechts der Isar	Ismaninger Straße 22 81675 München	+49 (0)89 19240
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Gesundheit Österreich GmbH	-	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (Oral), Kategorie 4 H302
Akute Toxizität (Inhalativ), Kategorie 4 H332
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 H318
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung H335
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H302+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen
H315 - Verursacht Hautreizungen
H318 - Verursacht schwere Augenschäden
H335 - Kann die Atemwege reizen
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) :

P261 - Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen
P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz, Schutzkleidung tragen
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen
P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallsammelstelle zuführen

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 528/2012 [Biozide]

Wirkstoffe und Konzentrationen : Wasserstoffperoxid 450 g/l; Glykolsäure 28 g/l; (+)-Weinsäure 25 g/l

Registrierungsnummer : N-85935 (PT 2, PT 4)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 [Detergenzien]

Inhaltsstoff : ≥ 30 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Wasserstoffperoxid	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr.) 01-2119485845-22	< 50	Ox. Liq. 1, H271 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Corr. 1A, H314 Aquatic Chronic 3, H412
Glykolsäure	(CAS-Nr.) 79-14-1 (EC-Nr.) 201-180-5 (REACH-Nr.) 01-2119485579-17	< 3	Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332
(+)-Weinsäure	(CAS-Nr.) 87-69-4 (EG-Nr.) 201-766-0 (REACH-Nr.) 01-2119537204-47	< 3	Eye Dam. 1, H318

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Wasserstoffperoxid	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr.) 01-2119485845-22	(5 =< C < 8) Eye Irrit. 2, H319 (8 =< C < 50) Eye Dam. 1, H318 (35 =< C < 50) Skin Irrit. 2, H315 (C >= 35) STOT SE 3, H335 (50 =< C < 70) Ox. Liq. 2, H272 (50 =< C < 70) Skin Corr. 1B, H314 (C >= 70) Ox. Liq. 1, H271 (C >= 70) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Bewußtlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Bei Unwohlsein: die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ablegen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen.
Symptome/Schäden nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden.
Symptome/Schäden nach Hautkontakt	: Verursacht Hautreizungen.
Symptome/Schäden nach Verschlucken	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Wasserdampf. Sand. Trockenlöschpulver. Alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Produkt selbst brennt nicht.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Keine bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Unnötige Personen entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. Für gute Lüftung sorgen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen). Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung, siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Belüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Im Originalbehälter aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung schützen.
- Zusammenlagerungsverbote : Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Desinfektionsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid
Österreich	MAK (mg/m ³)	1,4 mg/m ³
Österreich	MAK (ppm)	1 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	2,8 mg/m ³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	2 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	Hydrogène (peroxyde d')
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	1,4 mg/m ³
Belgien	Grenzwert (ppm)	1 ppm
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid
Schweiz	MAK-Wert (mg/m ³)	1,4 mg/m ³
Schweiz	MAK-Wert (ppm)	1 ppm
Schweiz	KZG-Wert (mg/m ³)	2,8 mg/m ³
Schweiz	KZG-Wert (ppm)	2 ppm
Schweiz	Anmerkung (CH)	SSc

(+)-Weinsäure (87-69-4)		
Deutschland	Lokale Bezeichnung	(+)-Weinsäure
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	2 E mg/m ³
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	2 (I), DFG, Y
Schweiz	Lokale Bezeichnung	(+)-Weinsäure
Schweiz	MAK-Wert (mg/m ³)	2 e mg/m ³
Schweiz	KZG-Wert (mg/m ³)	4 e mg/m ³
Schweiz	Anmerkung (CH)	SSc
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	3 mg/m ³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,4 mg/m ³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1,93 mg/m ³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,21 mg/m ³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,0126 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0126 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend)	0,0138 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,047 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,047 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,0023 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	4,66 mg/l	
Glykolsäure (79-14-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	10,56 mg/m ³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	57,69 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,53 mg/m ³	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	9,2 mg/m ³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	9,2 mg/m ³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	2,6 mg/m ³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	28,85 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - systemische Wirkung, oral	0,75 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	2,3 mg/m ³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	2,3 mg/m ³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,031 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,003 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend)	0,312 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,115 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,011 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,007 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Oral)		
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	16,66 g/kg Nahrung	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	7 mg/l	
(+)-Weinsäure (87-69-4)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	5,2 mg/m ³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	2,9 mg/kg Körpergewicht/Tag	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		

(+)-Weinsäure (87-69-4)	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	1,3 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, oral	8,1 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,312 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,312 mg/l
PNEC aqua (intermittierend)	0,514 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	1,141 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	1,141 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,045 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	10 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	: Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.
Handschutz	: Schutzhandschuhe empfohlen (EN 374). z. B. Naturlatex, NBR 0,4 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Augenschutz	: Schutzbrille tragen (EN 166).
Haut- und Körperschutz	: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz	: Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutzgerät mit Filter NO-P3.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	: Flüssigkeit. Farblos.
Geruch	: Charakteristisch
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH	: > 2
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- und Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 1,015 g/ml
Löslichkeit(en)	: Wasser. Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Direkte Sonnenbestrahlung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Alkali.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Inhalativ) : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
LD50 Oral Ratte	693,7 - 1026 mg/kg Körpergewicht/Tag
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht/Tag (H ₂ O ₂ , 70%)
LD50 Inhalativ Ratte	> 0,17 mg/l (Dampf, H ₂ O ₂ , 50%)

Glykolsäure (79-14-1)	
LD50 Oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht/Tag
LC50 Inhalativ Ratte	> 3,6 mg/l/4 h

(+)-Weinsäure (87-69-4)	
LD50 Oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht/Tag
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht/Tag

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
LC50 Fische	16,4 mg/l, 96 h, Pimephales promelas
EC50 Daphnia	2,4 mg/l, 48 h, Daphnia pulex
EC50 Algen	1,38 mg/l, 72h, Skeletonema costatum
EC50 Mikroorganismen	> 1000 mg/l, 3h, Belebtschlamm
IC50 Algen	2,5 mg/l, 72 h, Chlorella vulgaris
IC10 Mikroorganismen	11 mg/l, 16 h, Pseudomonas putida

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
LOEC Daphnia	1,25 mg/l, 21d, Daphnia magna
NOEC Daphnia	0,63 mg/l, 21 d, Daphnia magna
NOEC Daphnia	1 mg/l, 48h, Daphnia pulex
NOEC Algen	0,1 mg/l, 72 h, Chlorella vulgaris
NOEC Algen	0,63 mg/l, 72 h, Skeletonema costatum
NOEC Fische	5 mg/l, 96h, Pimephales promelas

Glykolsäure (79-14-1)	
LC50 Fische	164 mg/l, 96 h, Pimephales promelas
EC50 Daphnia	141 mg/l, 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	44 mg/l, 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata
NOEC Daphnia	100 mg/l, 48 h, Daphnia magna
NOEC Fische	130 mg/l, 96 h, Pimephales promelas
NOEC Algen	20 mg/l, 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata

(+)-Weinsäure (87-69-4)	
LC50 Fische	> 100 mg/l, 96 h, Danio rerio
EC50 Daphnia	93,3 mg/l, 32 h, Daphnia magna
EC50 Algen	51,4 mg/l, 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata
EC50 Mikroorganismen	> 1000 mg/l, 3 h, Belebtschlamm
NOEC Algen	3,125 mg/l, 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata
NOEL Algen	6,25 mg/l, 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologische Abbaubarkeit	> 99 %, 30 min (OECD 209)

Glykolsäure (79-14-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologische Abbaubarkeit	78 %, 11 d (OECD 301 B)

(+)-Weinsäure (87-69-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologische Abbaubarkeit	85 %, 28 d (OECD 306)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht im Hausmüll entsorgen.
Abfallschlüsselnummer	: Die Abfallschlüsselnummer ist nicht nur Produkt- sondern im Wesentlichen anwendungsbezogen 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
Verpackungen	: Vor dem Entsorgen müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden. Bei vollständiger Leerung der Behälter können diese wie andere Verpackungen dem Recycling zugeführt werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer		
2014	2014	2014

ADR	IMDG	IATA
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG	HYDROGEN PEROXIDE, AQUEOUS SOLUTION	Hydrogen peroxide, aqueous solution
Eintragung in das Beförderungspapier		
UN 2014 WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, 5.1 (8), II, (E)	UN 2014 HYDROGEN PEROXIDE, AQUEOUS SOLUTION, 5.1 (8), II	UN 2014 Hydrogen peroxide, aqueous solution, 5.1, II
14.3. Transportgefahrenklassen		
5.1 (8)	5.1 (8)	5.1 (8)
		
14.4. Verpackungsgruppe		
II	II	II
14.5. Umweltgefahren		
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar		

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: OC1
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E2
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P504, IBC02
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP10, B5
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP15
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR)	: TP2, TP6, TP24
Tankcodierung (ADR)	: L4BV(+)
Besondere Bestimmungen für Tanks (ADR)	: TU3, TC2, TE8, TE11, TT1
Tanktransportfahrzeug	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR)	: CV24
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	: 58
Orangefarbene Tafeln	: 
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: E

- Seeschifftransport

Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P504
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP10
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC02
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG)	: B5
Tankanweisungen (IMDG)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP2, TP6, TP24
EmS-Nr. (Brand)	: F-H
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-Q
Ladungskategorie (IMDG)	: D
Verstauung und Handhabung (IMDG)	: SW1
Trennung (IMDG)	: SG16, SG59, SG72

Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG) : Colourless liquid. Slowly decomposes, evolving oxygen; the rate of decomposition increases in contact with metals, except aluminium. In contact with combustible material may cause fire or explosion. Causes burns to skin, eyes and mucous membranes. Even though stabilized, these solutions may evolve oxygen.

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y540
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 550
 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 1L
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 554
 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 5L
 ERG-Code (IATA) : 5C

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
 Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : 1 - schwach wassergefährdend
 WGK Anmerkung : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
 Lagerklasse (LGK) : 5.1B - Oxidierende Gefahrstoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Abschnitt 2.2: Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 528/2012 [Biozide]
 Abschnitt 3.2: Gemische

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung zur Einstufung Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Hergeleiteter minimal Effect Level (Derived Minimal Effect level)
DNEL	Hergeleiteter nicht-Effect Level (Derived-No Effect Level)
EC50	Mittlere Effekt Konzentration (Median effective concentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Mittlere lethale Konzentration (Median lethal concentration)
LD50	Mittlere lethale Dosis (Median lethal dose)
PNEC	Vorhergesagte nicht-Effekt Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
PBT	Persistent, Bioakkumulierend, Giftig (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
STP	Kläranlage
vPvB	Sehr Persistent, sehr Bioakkumulierend (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (Inhalativ) Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Ox. Liq. 1	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1
Ox. Liq. 2	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335	Kann die Atemwege reizen
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.